

# G e s e t z s a m m l u n g

für das  
Königreich Sachsen.  
5.

---

## 6.) M a n d a t,

die Ergänzungen der Armee und die Entlassungen vom Militair betreffend;  
vom 25ten Februar 1825.

### I n h a l t.

### E r s t e r T h e i l.

Von dem Erfasse des Mannschafteabganges bei der Armee.

- Cap. I. Von der Ergänzung der Armee im Allgemeinen.
- Cap. II. Von den Mannschaften, welche zur Aushebung für die Ergänzung der Armee bestimmt seyn sollen.
- Cap. III. Von den Behörden für das Aushebungsgeschäfte und von den Rekrutierungsbezirken.
- A. Von der obersten Rekrutierungsbehörde.
  - B. Von den Rekrutierungsbezirken.
  - C. Von den Rekrutierungscommissionen.
- Cap. IV. Von den Vorbereitungen zu einer Aushebung.
- A. Von der Anmeldung und Aufzeichnung der jungen Mannschaften.
  - B. Von der Anfertigung der Mannschafte Listen.
- Cap. V. Von der Bestimmung der Mannschaftequoten.
- Cap. VI. Von dem Verfahren bei dem Aushebungsgeschäfte selbst.
- A. Von dem Zusammentreten der Rekrutierungscommissionen und von der persönlichen Einberufung der Mannschaften.
  - B. Von der Prüfung der Mannschafte Listen.
  - C. Von der Uaterfuchung der Mannschaften.